

Code of Conduct für Lieferanten der Nelhiebel Elektrotechnik GmbH

Juni 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Soziale Verantwortung	4
2.1	Einhaltung der Menschenrechte sowie von Gesetzen und Vorschriften	4
2.2	Ausschluss von Zwangsarbeit.....	4
2.3	Verbot von Kinderarbeit.....	4
2.4	Faire Entlohnung und Arbeitszeit.....	4
2.5	Vereinigungsfreiheit	5
2.6	Diskriminierungsverbot.....	5
2.7	Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz	5
2.8	Beschwerdemechanismen	5
3	Umweltverantwortung	6
3.1	Ressourcenschonung	6
3.2	Energieverbrauch	6
3.3	Umweltauswirkungen	6
4	Geschäftsbeziehungen	7
4.1	Fairer Wettbewerb	7
4.2	Vertraulichkeit und Datenschutz.....	7
4.3	Korruptionsbekämpfung	7
5	Umsetzung der Anforderungen	8
6	Unterzeichnung durch die Geschäftsführung.....	8

1 Vorwort

Die Geschichte der Nelhiebel Unternehmensgruppe begann 1969 als Ein-Mann-Betrieb und hat sich bis heute zu einem hochspezialisierten Unternehmen der Elektrotechnik weiterentwickelt. Inzwischen zählen wir zu einem der größten Betriebe der Elektroinnung für München und Oberbayern. Grundlage unseres Wachstums ist neben unserer regionalen Verwurzelung vor allem ein unverändertes Fundament: das Prinzip des Ehrbaren Kaufmanns.

Vertrauen, Aufrichtigkeit und Handschlagqualität bestimmen unser tägliches Handeln. Diesen Anspruch untermauern wir durch zertifizierte Standards in den Bereichen Qualität, Umwelt und gesellschaftliche Verantwortung (CSR).

Ein solches Fundament trägt jedoch nur, wenn es über die Grenzen unseres eigenen Betriebs hinausreicht. Als unsere Partner in der Lieferkette nehmen Sie eine Schlüsselrolle ein. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie die in diesem Code of Conduct definierten Grundsätze teilen, aktiv unterstützen und entlang Ihrer eigenen Lieferketten fordern und fördern.

Dieser Verhaltenskodex gilt als verbindliche Grundlage für alle bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit der Nelhiebel Elektrotechnik GmbH. Ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen diese Grundsätze bedeuten für uns in letzter Konsequenz, die Zusammenarbeit sowie die zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Nur durch dieses gemeinsame Bekenntnis zu einer ehrlichen, sicheren und wertebasierten Zusammenarbeit sichern wir unseren gemeinsamen langfristigen Erfolg.

2 Soziale Verantwortung

2.1 Einhaltung der Menschenrechte sowie von Gesetzen und Vorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich, die international anerkannten Menschenrechte in all seinen Geschäftstätigkeiten sowie entlang der gesamten Lieferkette zu achten, zu schützen und zu fördern. Dazu zählen insbesondere die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verankerten Rechte.

Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Anforderungen in den Ländern, in denen er tätig ist, uneingeschränkt einzuhalten. Dies umfasst sowohl nationale als auch internationale Gesetze und Vorschriften.

2.2 Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

2.3 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Lieferkette darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

2.4 Faire Entlohnung und Arbeitszeit

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

2.5 Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

2.6 Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.7 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld seiner Mitarbeitenden verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.8 Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat ein Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen etabliert. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

3 Umweltverantwortung

3.1 Ressourcenschonung

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen innerhalb der Lieferkette und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Es ist die Verwendung ressourcenschonender Materialien, Rohstoffeinsparungen, Recycling oder Wiederverwendung von Materialien anzustreben.

3.2 Energieverbrauch

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und den Energieverbrauch auf ein Minimum zu reduzieren.

3.3 Umweltauswirkungen

Geltende rechtliche Vorgaben müssen eingehalten werden und die Verbesserung der Umweltleistung durch umweltbewusstes Handeln soll stets verbessert werden. Wir ermutigen unsere Lieferanten eine Zertifizierung nach etablierten Standards, wie z.B. der DIN EN ISO 14001 (in der aktuellsten Version) anzustreben. Wichtige Umweltauswirkungen können so systematisch evaluiert, überwacht, überprüft und bei Bedarf behandelt werden.

4 Geschäftsbeziehungen

4.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern Absprachen und andere Aktivitäten, die z.B. Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

4.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

4.3 Korruptionsbekämpfung

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null- Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

5 Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb der Lieferkette identifizieren sowie ggf. angemessene Gegenmaßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung der Lieferkette mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat uns dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. Wir haben das Recht, die Geschäftsbeziehung währenddessen temporär auszusetzen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, können wir die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei vorsätzlich und als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt, ebenso wie das Recht auf Schadenersatz, davon unberührt.

6 Unterzeichnung durch die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Nelhiebel Elektrotechnik GmbH bekennt sich ausdrücklich zu den in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätzen und Verpflichtungen.

Mit der Unterzeichnung dieses Kodexes verpflichtet sich die Geschäftsführung, die Einhaltung der festgelegten Verhaltensregeln auf allen Ebenen des Unternehmens zu fördern, aktiv vorzuleben und ihre Umsetzung konsequent zu unterstützen.

Die Geschäftsführung erwartet von allen Partnern ein ebenso hohes Maß an Integrität, Respekt und Verantwortung im täglichen Handeln. Nur gemeinsam können wir ein vertrauensvolles, faires und rechtlich sicheres Arbeitsumfeld schaffen und bewahren.

München, Juni 2026



Unterschrift